

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsführung

Tersteegenstraße 14 · Postfach 321147 · 4000 Düsseldorf 30

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2670
A5

7. Juni 1993
Durchw.: 4561-133
735/750

**Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der
vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5393**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer darf ich mich für die Einladung zur Teilnahme an der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17. Juni 1993 bedanken.

Wir kommen dieser Einladung gern nach. Für die Wirtschaftsprüferkammer werden der Präsident der Landesvertretung des Landes Nordrhein-Westfalen der Wirtschaftsprüferkammer, Herr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Gerd-Rudolf Volck, der Unterzeichner und Herr Rechtsanwalt Dr. Korfmacher teilnehmen.

Ein Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zu dem Gesetzgebungsvorhaben werden wir Ihnen in den nächsten Tagen gesondert zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer


Lichtner

Tersteegenstraße 14
Postfach 321147
4000 Düsseldorf 30

☎ 0211 / 4561-0
☎ 0211 / 4561-193
☎ 8584270

Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto. 7 480 205

Postgiroamt Köln
BLZ 370 100 50
Kto. 297 67-504

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsführung

Tersteegenstraße 14 · Postfach 321147 · 4000 Düsseldorf 30

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

8. Juni 1993
Durchw.: 4561-133
735/750

**Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der
vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5393**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir dürfen auf unser Schreiben vom 7. Juni 1993 Bezug nehmen und nochmals für die Einladung zur Teilnahme an der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17. Juni 1993 danken.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung, mit dem für die im Land Nordrhein-Westfalen beruflich ansässigen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer eine solidarische Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Vorbild zahlreicher anderer freier Berufe geschaffen werden soll. Das Versorgungswerk für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entspricht in seiner Konzeption im wesentlichen dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen. Gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen keine Bedenken.

Tersteegenstraße 14
Postfach 321147
4000 Düsseldorf 30

☎ 0211 / 4561-0
☎ 0211 / 4561-193
☎ 8584270

Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 70010
Kto. 7 480 205

Postgiroamt Köln
BLZ 370 100 50
Kto. 297 67-504

Das Gesetzgebungsvorhaben geht auf eine Anregung der Wirtschaftsprüferkammer zurück. Diese hat sich mit der Bitte um Errichtung des Versorgungswerkes an die Landesregierung gewandt, nachdem sich in einer Meinungsbefragung unter den Mitgliedern ca. 70 % für die Errichtung eines berufsständischen Versorgungswerkes ausgesprochen hatten.

Die Gesichtspunkte, die allgemein für die Errichtung berufsständischer Versorgungswerke sprechen, sind bekannt und im wesentlichen auch in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführt; der Begründung schließen wir uns an. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern nach §§ 316, 319 Abs. 1 HGB, auf die im übrigen zahlreiche weitere Vorschriften verweisen, die Aufgabe zugewiesen ist, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen. Eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe ist gemäß § 43 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung die Unabhängigkeit des Prüfers. Das Versorgungswerk als eine solidarische Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage trägt zur Sicherung der (wirtschaftlichen) Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers bei, weil die Risiken "Berufsunfähigkeit" und "Tod" bei Zurücklassung versorgungsbedürftiger Angehöriger durch das Versorgungswerk aufgefangen und im übrigen für das Alter eine ausreichende Grundversorgung geschaffen wird.

Wir würden es begrüßen, wenn das Gesetzgebungsverfahren noch vor der Sommerpause 1993 abgeschlossen werden könnte. Die vom Finanzministerium bestellte Erste Vertreterversammlung könnte sodann noch im Jahr 1993 die Satzung verabschieden mit der

Folge, daß die Arbeit des Versorgungswerkes zu dem aus organisatorischer, versicherungsmathematischer und rechtlicher Sicht günstigen Termin, dem 1. Januar 1994, aufgenommen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen


Lichtner